VERORDNUNG (EWG) Nr. 556/74 DES RATES

vom 4. März 1974

zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/73 (2), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Anhang I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (3) muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse teilweise aussetzen. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, vorläufig einige dieser im vorgenannten Anhang vorgesehenen Zollvorteile anzupassen oder zu ergänzen. Daher sollte die Gemeinschaft für die Zeit bis zum 31. Dezember 1974 für die in der Liste A im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Malta entweder den festen Teilbetrag der auf die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 erhobenen Abgabe oder den für die anderen Erzeugnisse geltenden Zollsatz auf dem jeweils angegebenen Niveau aussetzen.

Bei einigen Erzeugnissen der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs würde dieses System jedoch dazu führen, daß in den neuen Mitgliedstaaten 1974 Zollsätze angewandt würden, die über oder sehr nahe bei denjenigen liegen, die diese Staaten gemäß der Beitrittsakte sämtlichen Drittländern gegenüber anwenden. Um auch bei diesen Erzeugnissen eine gleichwertige Präferenzspanne beizubehalten, sollte bei ihnen die Anwendung ermäßigter Zollsätze vorgesehen werden; hierbei wären die entsprechenden Modalitäten nach dem Grundsatz festzulegen, daß in den neuen Mitgliedstaaten eine Präferenz beibehalten wird, die proportional zu denjenigen ist, die zwischen den Zollsätzen der Gemeinsamen Zolltarifs und den in Anhang A aufgeführten Zollsätzen besteht. Im Hinblick auf eine optimale Behandlung Maltas wäre ferner im Einklang mit den Zielen des Präferenzsystems vorzusehen, daß die in Anhang A aufgeführten Zollsätze in all den Fällen angewandt werden, in denen die nach den obengenannten Modalitäten berechneten Zollsätze über ihnen liegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bis zum 31. Dezember 1974 werden für die in Anhang A aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Malta bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

Bei der Einfuhr nach Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich werden auf die obengenannten Erzeugnisse die Zollsätze angewandt, die man erhält, wenn die Zollsätze, die sich bei Verringerung des Abstands zwischen dem niedrigsten am 1. Januar 1972 gegenüber den Entwicklungsländern angewandten Zollsatz und dem GZT-Satz um 20 % bei den Erzeugnissen des Anhangs B bzw. um 40 % bei den anderen Erzeugnissen des Anhangs A ergeben, mit einem Koeffizienten multipliziert werden, der der Präferenzspanne zwischen den in Anhang A genannten Zollsätzen und den GZT-Sätzen entspricht.

Liegen die sich nach dieser Berechnungsmethode ergebenden Zollsätze jedoch über den Zollsätzen des Anhangs A, so werden letztere angewandt.

(2) Zur Anwendung dieser Verordnung sind die für die Anwendung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta jeweils geltenden Ursprungsbestimmungen heranzuziehen.

Die Regel, nach der für Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung die Voraussetzung einer ausreichenden Verarbeitung entfällt, gilt jedoch nicht für diejenigen der genannten Waren, die in Malta lediglich einem der unzureichenden Be- oder Verarbeitungsvorgänge unterworfen werden, welche unter den Nummern 1 bis 6 der Liste A des Protokolls zu dem vorgenannten Abkommen aufgeführt sind.

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 61 vom 14. 3. 1971, S. 3.

Artikel 2

Werden die Erzeugnisse, für die Artikel 1 gilt, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen in die Gemeinschaft eingeführt, daß sie für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft einen ernstlichen Schaden verursachen oder zu verursachen drohen, so können die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse ganz oder teilweise wiedereingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann getroffen werden, wenn der ernstliche Schaden nur in einem Gebiet der Gemeinschaft eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 3

(1) Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission durch Verordnung die Wiederanwendung der Zollsätze für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

(2) Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags ; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Entscheidung.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann wegen einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Notifizierung den Rat befassen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Zollaussetzungen werden für das Jahr 1974 eingeführt.

Diese Verordnung tritt am dreißigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHEEL

ANHANG A

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	A. Fleisch :	
	III. von Schweinen :	
	b) andere	frei
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen :	
	B. andere	frei
15.10	Technische Fettsäuren ; saure Öle aus der Raffination ; technische Fettalkohole :	
	C. andere technische Fettsäuren ; saure Öle aus der Raffination	frei
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :	
	A. Aus Lebern :	
	I. von Gänsen oder Enten	14 %
	B. andere :	
	II. von Wild oder Kaninchen :	
	— von Wild	12 %
	— von Kaninchen	14 %
	III. andere :	
	b) andere :	
	ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend :	
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	18 %
	2. andere :	
	aa) von Schafen	18 %
	bb) andere	18 %
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht :	
	E. Sauerkraut	16 %
	ex F. Kapern	16 %
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker :	
	A. mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33 :	
	III. andere :	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht :	
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas . .	25 %

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.07 *(Fortsetzung)*	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht :	
	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :	
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	25 % + (Ab)
	ex 2. andere :	
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	25 %
	B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger :	
	II. andere :	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht :	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	12 %
	ex 3. aus anderen Zitrusfrüchten :	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	14 %
	bb) andere	15 %
	ex 6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche :	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	17 %
	bb) andere	18 %
	7. Gemische :	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v.H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten :	
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	17 %
	22. andere	18 %
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht :	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	12 % + (AB)
	bb) andere	12 %
	4. aus anderen Zitrusfrüchten :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	14 % + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	14 %
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15 %
	7. aus anderen Früchten und Gemüsen :	
	ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche	17 % + (Ab)
	ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche	17 %
	ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche	18 %

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.07 *(Fortsetzung)*	8. Gemische :	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v.H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pirsichen enthalten :	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17 % + (Ab)
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 %
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18 %
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend, zubereitete künstliche Backtriebmittel :	
	A. Hefen, lebend :	
	II. Backhefen :	
	a) getrocknet	7 % + bT
	b) andere	7 % + bT
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar ; Grieben :	
	B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei

ANHANG B

Liste der Erzeugnisse, bei denen der Abstand zwischen den niedrigsten am 1. Januar 1972 von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich gegenüber den Entwicklungsländern angewandten Zollsätzen und den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Artikel 1 um 20 % zu verringern ist

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
16.02 (a)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :
	B. andere :
	III. andere :
	b) andere :
	ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend :
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht :
	E. Sauerkraut
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker :
	A. mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33 :
	III. andere :
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht :
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht :
	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
	ex 2. andere :
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
	B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger :
	II. andere :
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht :
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits
	ex 3. aus anderen Zitrusfrüchten :
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend
	bb) andere
	ex 6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche :
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend
	bb) andere

(a) Diese Tarifnummer wird ab 1. April 1974 in diesem Anhang gestrichen.

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.07 *(Fortsetzung)*	7. Gemische :
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 % Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten :
	11. zugesetzten Zucker enthaltend
	22. andere
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht :
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits :
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen
	bb) andere
	4. aus anderen Zitrusfrüchten :
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend
	7. aus anderen Früchten und Gemüsen :
	ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche
	ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche
	ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche
	8. Gemische :
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 % Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten :
	11. mit einem Gehalt anzugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend